

25.03.2014

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Drs. 16/5087 zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 16/4775 –

## Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchenaustrittsgesetzes

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 4 (in Drs. 16/4775 irrtümlich als zweite Nummer „2“ bezeichnet) wird wie folgt gefasst:

4. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der - nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 ermittelten - gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeiträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkom-

Datum des Originals: 25.03.2014/Ausgegeben: 26.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

mensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommenssteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

Begründung:

§ 7 enthält den Grundsatz für die Erhebung von Kirchensteuer bei glaubensverschiedenen Ehegatten bzw. Lebenspartnerschaften. Der Gesetzentwurf sieht bislang in § 7 Absatz 2 lediglich für die Sätze 1 und 2 die erforderlichen Anpassungen (jeweils Ersetzung des Wortes „Ehegatte“ durch „Person“ vor). Auch in Satz 4 ist indes eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Markus Töns

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion